

**KVB • 80684 München**An alle niedergelassenen Vertragsärzte- und  
Psychotherapeuten in Bayern

Rechtsabteilung

**Ihr Ansprechpartner:**  
KVB Servicecenter  
089 57093-40010

10. Juli 2025

## **Videosprechstunde – Information über das Urteil des Sozialgerichts München zu rechtswidrigen Angeboten der TeleClinic GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Sie bereits in der Vergangenheit über wichtige Punkte im rechtssicheren Umgang mit Telemedizinanbietern informiert. Heute fassen wir die zentralen Aspekte eines aktuellen Gerichtsurteils für Sie zusammen:

Das Sozialgericht München hat auf die Klage der KVB am 29.04.2025 entschieden, dass das Angebot der TeleClinic GmbH einschließlich ihrer Werbung hierfür in wesentlichen Teilen rechtswidrig ist, soweit die Videosprechstunden in der vertragsärztlichen Versorgung (Regelversorgung) stattfinden und bestimmte Vorgehensweisen verboten (AZ: S 56 KA 325/22, nicht rechtskräftig).

Die KVB kennt die Bedarfe der Versicherten und auch der Ärzte im Bereich der Telemedizin. Daher ist es erfreulich, dass das SG München den vertragsarztrechtlichen Rahmen als schützenswert erkannt hat und wir somit zur Rechtssicherheit in der Telemedizin beitragen können. Unabhängig davon, dass die KVB – ebenso wie andere KVen – in ihrem gesetzlichen Sicherstellungsauftrag auch unmittelbar an der telemedizinischen Versorgung teilnimmt (in Bayern DocOnLine <https://www.doconline-bayern.de/>), können sich kommerzielle Telemedizinanbieter in die vertragsärztliche Versorgung einbringen, wenn sie die geltenden Regelungen beachten.

Das SG München hat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Teilnahme der TeleClinic an der vertragsärztlichen Versorgung als zertifizierte Videodienstanbieterin im Wesentlichen auf die technische Durchführung der Videosprechstunden beschränkt ist. Insbesondere die Entscheidungen, dass die freie Arztwahl zu gewährleisten ist und die Behandlung von Patienten nicht willkürlich abgelehnt werden darf, können als wichtiger Wegweiser für die Telemedizin verstanden werden.

Wir empfehlen Ihnen als Vertragsärztinnen und Vertragsärzte daher dringend, bei der Nutzung von Videodiensteanbietern auf Inhalte zu achten, die Ihre berufs- und vertragsarztrechtlichen Pflichten betreffen.

Die wesentlichen vom SG München gegenüber der TeleClinic ausgesprochenen Verbote, die im Übrigen auch für sonstige Videodiensteanbieter gelten, sind im Einzelnen:

TeleClinic darf

- den Ärzten keine eigene Patientenakte (Dokumentationsordner auf dem Server der TeleClinic) zur Dokumentation zur Verfügung stellen.
- kein Dienstleistungsangebot bewerben/betreiben, zu dem Patienten mit zwingender Registrierungspflicht Zugang haben (Verstoß gegen Anlage 31b BMV-Ä).
- kein Dienstleistungsangebot bewerben/betreiben, ohne die zur Verfügung stehenden Ärzte sichtbar und auswählbar für den Patienten zu machen.
- bei freiwillig erfolgter Symptomschilderung des Patienten die erhobenen Daten nur unter der Voraussetzung an den Arzt weiterleiten, dass der Patient nach Beginn der Videosprechstunde ausdrücklich zustimmt.
- einen online aufrufbaren Fragebogen zu gesundheitlichen Beschwerden, Fieber, Trinkmenge, bisher verordneten Medikamenten etc. nicht medizinisch vorprüfen (als Grundlage für die Empfehlung einer bestimmten Fachrichtung oder um den mitwirkenden Arzt darüber zu informieren, dass der Patient für telemedizinische Behandlung bereit sei).

Darüber hinaus ist es der TeleClinic untersagt

- ein Nutzungsentgelt von teilnehmenden Ärzten zu fordern, das ausschließlich auf jeweils abgerechnete und mittels TeleClinic-Videosprechstunde erbrachte vertragsärztliche Leistungen abstellt. Das SG München sieht hierin einen Verstoß gegen das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt.
- Abrechnungsziffern der Ärzte zu speichern. Es wurde zwar festgestellt, dass TeleClinic grundsätzlich essenzielle Daten speichern darf, wenn hierzu ein berechtigtes Interesse besteht. Das ist der Fall bei Daten, die für die technische Durchführung der Videosprechstunde zwingend erforderlich sind. Dieses berechtigte Interesse besteht nach Auffassung des Gerichts bei Abrechnungsziffern nicht mehr, da das Nutzungsentgelt nicht allein auf abgerechneten Leistungen basieren darf.

Die dem Konzept der TeleClinic zugrundeliegenden Nutzungsbedingungen sind in Teilen rechtswidrig:

- Die Nutzungsbedingungen der TeleClinic für Ärzte sind insoweit teilweise rechtswidrig, als es Ärzten nach den Grundsätzen der Vertragsfreiheit freigestellt wird, ob sie die Behandlung des jeweiligen Patienten über die Ferne wahrnehmen oder nicht.

Zur Begründung wird § 13 Abs. 7 BMV-Ä angeführt, wonach Vertragsärzte nur in engen Ausnahmefällen die Behandlung von Patienten ablehnen dürfen. Wer sich als behandlungsbereit anzeigen lässt und gebucht wird, muss den Patienten grundsätzlich auch behandeln.

- Die Nutzungsbedingungen der TeleClinic für Versicherte sind in folgenden Punkten rechtswidrig:
  - a) sofern sich TeleClinic als berechtigt geriert, Versicherte von ihrer Plattform aus nicht weiter definierten Gründen auszuschließen
  - b) sofern es sich TeleClinic vorbehält, eine Nutzungsgebühr für Versicherte einzuführen
  - c) sofern TeleClinic über die Nutzung des eRezepts auf ihrer Plattform in einer Weise informiert, die den Anspruch von Versicherten auf Ausstellung eines Kassenrezeptes über die TI nicht klar genug erkennen lässt und die Differenzierung zwischen Kassenrezept und Privatrezept nicht eindeutig darstellt

Letztlich entspricht auch die den Ärzten abverlangte Delegationsvereinbarung nicht den Anforderungen der Anlage 24 BMV-Ä und ist damit rechtswidrig.

Hinsichtlich der Werbung der TeleClinic stuft das SG München folgende Werbeaussagen als rechtswidrig ein. Diese sind künftig zu unterlassen:

- a) „Tschüss Wartezimmer. Hallo Online-Arzt. Arztgespräch, Privatrezept und Krankschreibung in Minuten.“ Hierin sieht das Gericht eine rechtswidrige Heilmittelwerbung (§ 9 Heilmittelwerbegesetz).
- b) „Wir finden schnellstmöglich den geeigneten Arzt für Ihr Anliegen und garantieren Ihnen so die bestmögliche medizinische Versorgung.“ Dies gilt auch in Kombination mit den folgenden Ergänzungen: „Das TeleClinic Versprechen“, „Erfahrene Fachärzte: Schnellstmöglich für Sie“. Das Gericht ist überzeugt, dass die Nutzungsbedingungen der TeleClinic es zulassen, dass Patienten mit Termin überhaupt nicht behandelt werden. Daher sind diese Aussagen nicht zutreffend und irreführend.
- c) Ärzte könnten für TeleClinic „von überall“ arbeiten. Auch das ist irreführend, da wenigstens die Anforderungen aus § 3 Anlage 31b BMV-Ä gewahrt werden müssen, wonach die Videosprechstunde in geschlossenen Räumen, die eine angemessene Privatsphäre

sicherstellen, stattzufinden hat. Das Gericht gestand aber zu, dass nach dem relativ neuen § 24 Abs. 8 Ärzte-ZV für Videosprechstunden zwar keine feste Bindung mehr an den Praxissitz gelte. Dies rechtfertige aber nicht die Bezeichnung „von überall“.

- d) Bezugnahme auf die „Stiftung Warentest, Testsieger, Gut (2,3) Ausgabe 7/22“ ohne Hinweis darauf, dass der Test nur mit Selbstzahlern durchgeführt wurde.

Wir hoffen, dass der dargestellte Einblick in das Gerichtsurteil hilfreich für Sie ist. Bitte wenden Sie sich bei Fragen jederzeit gerne unter den oben angegebenen Kontaktdaten an uns. Vielen Dank.

Freundliche Grüße

Ihre KVB